

**SATZUNG**

**DER**

**SHATTERHANDS**  
**RADEBEUL E. V.**

**(vormals**  
**Boxdorfer Volleyballclub e. V.)**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins .....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Vereinsmitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Ende der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds.....	5
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Vorstand .....	7
§ 11 Abteilungsversammlung .....	8
§ 12 Abteilungsleiter/in .....	9
§ 13 Kassenprüfung .....	10
§ 14 Maßregelungen .....	10
§ 15 Ordnungen.....	11
§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	11
§ 17 Rechtsmittel.....	11
§ 18 Protokollierung von Beschlüssen.....	12
§ 19 Haftung des Vereins .....	12
§ 20 Auflösung des Vereins.....	12
§ 21 Streitigkeiten .....	12
§ 22 Inkrafttreten .....	12

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- I. Der am 30.06.2001 in Reichenberg gegründete Verein führt den Namen Shatterhands Radebeul e. V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul.
- III. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- I. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die regelmäßige Durchführung von Sportübungen und -veranstaltungen sowie die Beschaffung, Errichtung und Erhaltung von Sportgeräten und -anlagen.
- II. Der Verein kann sich auch an anderen Veranstaltungen beteiligen bzw. diese selbst durchführen, wenn sie der Erreichung der Vereinsziele dienen.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Der Verein ist politisch neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

## **§ 3 Vereinsmitgliedschaft**

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft, Rasse sowie politischer und religiöser Weltanschauung.
- II. Formen der Mitgliedschaft sind
  - a. Ordentliche Mitgliedschaft,
  - b. Ruhende Mitgliedschaft,
  - c. Fördermitgliedschaft,
  - d. Ehrenmitgliedschaft.
- III. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- IV. Ein Antrag auf Ruhende Mitgliedschaft kann schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand gestellt werden, wenn das Mitglied für mindestens ein halbes Jahr bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art) oder wegen anderen zwingenden Gründen

die Dienstleistungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen kann. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden. Die maximale Laufzeit der Ruhenden Mitgliedschaft ist ein Jahr. Die Ablehnung des Antrages kann ohne die Angabe von Gründen erfolgen.

Die Ruhende Mitgliedschaft endet nach der festgelegten Frist, die im Antrag durch den Geschäftsführenden Vorstand bewilligt wurde. Die Höhe des Beitrages für die Ruhende Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.

- V. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich zwingend aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht und Mitspracherecht, besitzen aber kein Stimmrecht.

- VI. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht und Mitspracherecht, besitzen aber kein Stimmrecht.

Für Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ferner unterliegt das Ehrenmitglied § 14 der Satzung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mit dem Formular „Antrag auf Mitgliedschaft im Shatterhands Radebeul e. V.“ schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- II. Der Antrag auf Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- III. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung und die weiteren Ordnungen an. Die Ablehnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Vorstand kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- IV. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Anmeldeformular.
- V. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- VI. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung unter Einbehaltung bereits gezahlter Beiträge durch Austritt, Ausschluss oder Streichung nach § 14, Tod des Mitglieds oder bei Auflösung des Vereins.
- II. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist bis einschließlich des 15.5. bzw. des 15.11. des Jahres zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich mit dem Formular „Abmeldung vom Shatterhands Radebeul e. V.“ an den Geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen erfolgt die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Kündigung ist vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu bestätigen.
- III. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt nicht die Zahlungspflicht für offene Beiträge und Rechnungen. Der Verein kann zur Beitreibung ausstehender Zahlungen den Rechtsweg beschreiten. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom ehemaligen Mitglied zu tragen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- I. Das Mitglied hat das Recht:
  - a. an der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung teilzunehmen,
  - b. Anträge zu stellen,
  - c. an den Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung durch Ausübung des Stimmrechts teilzunehmen,
  - d. die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen.
- II. Das Mitglied hat die Pflicht:
  - a. die Bestimmungen der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten,
  - b. den Verein bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen,
  - c. die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Mahngebühren an den Verein zu leisten und Änderungen der Kontodaten sofort anzuzeigen,,
  - d. die durch den Geschäftsführenden Vorstand in der Arbeitsstundenordnung festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten,
  - e. Adressänderungen mitzuteilen,
  - f. mit den Einrichtungen und Geräten des Vereins pfleglich, schonend und bestimmungsgemäß umzugehen und Beschädigungen oder Verluste unverzüglich einem Mitglied des Vorstands mitzuteilen,
  - g. für die Teilnahme an Übungsstunden auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorzulegen.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- II. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- III. Nur Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sind als Vorstandsmitglieder wählbar.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Abteilungsversammlung,
- d. die Kassenprüfer/in(nen).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins und besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- II. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des/der Schriftführers/in,
  - c. Wahl der Kassenprüfer/in(nen),
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
  - e. Regelung der Beitragsordnung, außer die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Regelung der Arbeitsstundenordnung, außer der Bestimmung der Art und der Festlegung der Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. Entscheidung über den endgültigen Ausschluss,
  - i. Änderung der Satzung,
  - j. Auflösung des Vereins.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- IV. Der Geschäftsführende Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein:
  - a. falls dies im besonderen Interesse des Vereins liegt,
  - b. falls 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Dem Verlangen muss in angemessener Frist durch den Geschäftsführenden Vorstand entsprochen werden.
- V. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand an alle Vereinsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- VI. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführen-

den Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

- VII. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, sie als Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- VIII. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder durch ein vom/von der Vorsitzenden beauftragtes Mitglied geleitet.
- IX. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- X. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- XI. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

## **§ 10 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der:
  - a. Vorsitzenden,
  - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. Schatzmeister/in,
  - d. Schriftführer/in,
  - e. Abteilungsleiter/in Männer,
  - f. Abteilungsleiter/in Frauen,
  - g. Abteilungsleiter/in Jugend.
- II. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden, der/die Schatzmeisterin nur bei Verhinderung beider Vorsitzender/n tätig.
- III. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und der/die Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands oder des/der Schriftführers/in ist zulässig.
- IV. Über eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands oder des/der Schriftführers/in kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden. Im Gegenzug ist von der Mitgliederversammlung ein neues Geschäftsführendes Vorstandsmitglied bzw. ein/e neue/r Schriftführer/in durch Wahlen zu bestimmen.
- V. Bei sonstigem vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands oder des/der Schriftführers/in wird vom Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl provisorisch berufen.

- VI. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands gehören:
- a. Vertretung des Vereins nach innen und außen nach Maßgabe der Satzung,
  - b. Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Bestimmungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
  - d. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - e. Zuweisung von Aufgaben an Mitglieder für satzungsgemäße Zwecke,
  - f. die Bestimmung der Art und die Festlegung der Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden,
  - g. Aufnahme und Maßregelung nach § 14 von Mitgliedern.
- VII. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
- a. Einleitung von Maßnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke,
  - b. Durchsetzung der Satzung im Verein,
  - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.
- VIII. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung sollte spätestens 7 Tage vor der Sitzung erfolgen.
- IX. Die Tagesordnung legt der/die Vorsitzende fest. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte einzureichen.
- X. Die Vorstandssitzung ist nach erfolgter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
- XI. Ein Antrag wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

## **§ 11 Abteilungsversammlung**

- I. Der Verein setzt sich aus den vier Abteilungen Männer, Frauen, Jugend und Hobby zusammen. Im Antrag auf Mitgliedschaft wählt das Vereinsmitglied die Abteilung, in die es aufgenommen werden möchte. Damit ist es Mitglied in der jeweiligen Abteilung.
- II. Die Abteilungsversammlung der Abteilungen Männer und Frauen ist beschlussfassendes Organ dieser Abteilungen. Sie besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung Hobby führt keine beschlussfassende Abteilungsversammlung durch. Die Abteilungsversammlung der Abteilung Jugend und deren Bestimmungen regelt die Jugendordnung.
- III. Die beschlussfassende Abteilungsversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Beschlussfassung über gestellte Anträge die Abteilung betreffend,
  - b. Wahl und Abberufung des/der Abteilungsleiters/in.
- IV. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal in einem Geschäftsjahr statt.
- V. Der/die Abteilungsleiter/in beruft eine außerordentliche Abteilungsversammlung ein:
  - a. falls dies im besonderen Interesse der Abteilung liegt,



- b. falls 1/3 der Mitglieder der Abteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Dem Verlangen muss in angemessener Frist durch den/die Abteilungsleiter/in entsprochen werden.
- VI. Die Einladung zu der Abteilungsversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Abteilungsleiter/in an alle Mitglieder der Abteilung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- VII. Die Tagesordnung setzt der/die Abteilungsleiter/in fest. Jedes Mitglied der Abteilung kann bis spätestens 7 Tage vor der Abteilungsversammlung beim/bei der Abteilungsleiter/in schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der/die Abteilungsleiter/in. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
- VIII. Die Abteilungsversammlung leitet der/die Abteilungsleiter/in. Sie ist nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- IX. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- X. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Abteilungsversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

## **§ 12 Abteilungsleiter/in**

- I. Die Abteilungen Männer, Frauen und Jugend besitzen eine/n Abteilungsleiter/in. Im Vorstand vertritt der/die Schriftführer/in die Interessen der Abteilung Hobby.
- II. Die Abteilungsleiter/in(nen) der Abteilung Männer und Frauen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen gleichzeitig keinen anderen Posten im Vorstand besetzen. Wiederwahlen sind zulässig.
- III. Über eine vorzeitige Abberufung des/der Abteilungsleiters/in in den Abteilungen Männer und Frauen kann auf Antrag durch die Abteilungsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung entschieden werden. Im Gegenzug ist von der Versammlung ein/e neue/r Abteilungsleiter/in durch Wahlen zu bestimmen.
- IV. Der/die Abteilungsleiter/in Jugend wird von der Jugendversammlung nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt. Er/sie darf gleichzeitig keinen anderen Posten im Vorstand besetzen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- V. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/er Abteilungsleiters/in wird vom Geschäftsführenden Vorstand ein/e neue/r Abteilungsleiter/in bis zur nächsten Wahl provisorisch berufen.
- VI. Zu den Aufgaben des/der Abteilungsleiters/in gehören:
  - a. Vertretung der Abteilung im Vorstand,
  - b. Verwaltung der Finanzen der Abteilung in Rücksprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand,
  - c. Einberufung, Vorbereitung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, und Leitung der Abteilungsversammlung,
  - d. Umsetzung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung,

- e. Zuweisung von Aufgaben an die Mitglieder der Abteilung für satzungsgemäße Zwecke.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- I. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/in(nen) geprüft. Die Kassenprüfer/in(nen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in. Die Kassenprüfer/in(nen) werden jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- II. Das Amt eines/er Kassenprüfers/in kann nicht gleichzeitig von einem Mitglied des Vorstands ausgeführt werden.

### **§ 14 Maßregelungen**

- I. Ein Mitglied kann vom Geschäftsführenden Vorstand gemäßregelt werden, wenn das Mitglied:
  - a. gegen die Satzung des Vereines verstößt,
  - b. seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - c. Anordnungen der Vereinsorgane missachtet,
  - d. mit seinem Verhalten den Verein öffentlich diskreditiert,
  - e. schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - f. sich grob unsportlich verhält.
- II. Der Geschäftsführende Vorstand kann nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:
  - a. Verwarnung,
  - b. angemessene Geldstrafe,
  - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
  - d. Ausschluss aus dem Verein.
- III. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht innerhalb von 4 Wochen zu. Über die Berufung entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- IV. Die Streichung wird vom Geschäftsführenden Vorstand veranlasst, wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Mit einer Streichung erlischt jedoch nicht die Zahlungspflicht für offene Beiträge und Rechnungen.
- V. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.

## **§ 15 Ordnungen**

- I. Zur Regelung seiner Arbeit erstellt sich der Verein Ordnungen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Vereinsordnungen sind für folgende Bereich und Aufgabengebiete zu erlassen:
  - a) Geschäftsordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Jugendordnung,
  - d) Arbeitsstundenordnung.Weitere Ordnungen können erlassen werden.
- III. Soweit die Beschlussfassung der Ordnung in der Satzung keinem weiteren Vereinsorgan zugeordnet ist, werden diese vom Gesamtvorstand beschlossen.

## **§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- I. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- III. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- IV. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Fahrt- und Reisekosten.
- V. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VI. Vom Geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 17 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme (§ 4), gegen die Ablehnung der Ruhenden Mitgliedschaft (§ 3, IV) sowie gegen eine Maßregelung (§ 14) ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen – vom Zugang des schriftlichen Bescheides an gerechnet – beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

- I. Für vorsätzliche Handlungen oder vorsätzliche Unterlassungen eines oder mehrerer Mitglieder des Vereins, durch die ein Unglücksfall oder sonstiger Schaden eintritt, haftet nicht der Verein, sondern die Beteiligten nach Maßgabe des Gesetzes.
- II. Der Verein übernimmt keine Haftung für während des Sportbetriebes oder sonstiger Zusammenkünfte beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- II. Für den Beschluss der Auflösung ist die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- III. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund Meißen, der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **§ 21 Streitigkeiten**

Alle Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist notwendig. Kein Mitglied hat das Recht einer weiteren Berufung.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Gründung am 30.06.2001 beschlossen, auf den Mitgliederversammlungen vom 16.04.2005, 17.12.2016 und letztmalig auf der Mitgliederversammlung vom 28.04.2018 geändert. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.